

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, ein umfassendes System zur Bewertung der Effizienz und Kostenwirksamkeit der Beschaffung auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der besten Methoden anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bekräftigt die Notwendigkeit, diese Arbeit abzuschließen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung die Ergebnisse vorzulegen, sobald die Arbeit abgeschlossen ist;

14. *bringt ihre Besorgnis* über die Verzögerungen bei der Bezahlung von Lieferanten *zum Ausdruck* und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Vertragsbedingungen eingehalten werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Erörterungen in der Welthandelsorganisation über die Ursprungsregeln auch weiterhin zu verfolgen und die Generalversammlung über die dabei erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

16. *stellt fest*, dass die in Ziffer 20 ihrer Resolution 54/14 erbetenen detaillierten Informationen nicht im aktuellen Bericht des Generalsekretärs über die Reform des Beschaffungswesens enthalten sind, und ersucht den Generalsekretär, im Anhang seiner künftigen Berichte detaillierte Informationen über die Vergabe von Beschaffungsaufträgen am Amtssitz und im Feld an alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, die am wenigsten entwickelten Länder, die afrikanischen Länder und die Übergangsländer, vorzulegen;

17. *nimmt Kenntnis* von der verstärkten Delegation von Befugnissen im Beschaffungsbereich an das Feld, wie in Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses über die Reform des Beschaffungswesens⁴¹ erwähnt, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Feldmissionen über die nötigen Kapazitäten zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Beschaffungsaufgaben verfügen und am Amtssitz wirksame und effiziente Mechanismen zur Überwachung der Beschaffungstätigkeit im Feld vorhanden sind, namentlich

a) Abhilfemaßnahmen zur Behebung der bei den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen festgestellten Probleme;

b) die Vereinheitlichung der im Hinblick auf die derzeitigen und künftigen Friedenssicherungseinsätze ergriffenen Korrekturmaßnahmen;

c) eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen die Personen, denen Betrug, Misswirtschaft oder Missbrauch nachgewiesen wurde, zur Rechenschaft gezogen wurden, sowie der Maßnahmen, die der Rechenschaftspflicht künftig Geltung verschaffen werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Arbeitsbelastung und die Funktion aller am Beschaffungsprozess beteiligten Stellen zu evaluieren, um zu gewährleisten, dass jede dieser Stellen mit optimaler Effizienz plant und arbeitet, und sicherzustellen, dass das am Beschaffungsprozess beteiligte Personal die für die

Verbesserung seiner Qualifikationen notwendige Ausbildung erhält;

19. *erklärt erneut*, dass das Dringlichkeitskriterium entsprechend der Definition in ihrem Beschluss 54/468 vom 7. April 2000 erfüllt sein muss, bevor Beschaffungen unter Berufung auf dringliche Erfordernisse vorgenommen werden können, damit gewährleistet ist, dass alle Beschaffungen gemäß festgelegten Verfahren erfolgen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss Vorschläge zur Überarbeitung der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen zu unterbreiten, die die Durchführung der Reform des Beschaffungswesens möglicherweise erleichtern;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, gemäß Empfehlung 4 im Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁴² sicherzustellen, dass die im Handbuch für das Beschaffungswesen enthaltenen Kriterien für die Verwendung von Unterstützungsverträgen strikt eingehalten werden, und der Generalversammlung in diesem Zusammenhang einen entsprechenden Bericht vorzulegen;

22. *erklärt erneut*, dass die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen ihre Beschaffungspraktiken verbessern müssen, indem sie das Registrierungsverfahren für Lieferanten, die bereits bei einer anderen Organisation des Systems der Vereinten Nationen registriert sind, erleichtern und auf diese Weise straffen und transparenter machen, unter anderem durch Einsatz des Internet;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über alle Aspekte der Reform des Beschaffungswesens am Amtssitz und im Feld, namentlich über die Verbesserungen des Beschaffungsprozesses bei den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/248

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/532/Add.2, Ziffer 12)⁴³.

55/248. Überprüfung der Frage der Amtszeit des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/216 D vom 23. Dezember 1993 und 55/220 A vom 23. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 74 (I) vom 7. Dezember 1946,

⁴² Siehe A/55/746, Abschnitt IV.

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Überprüfung der Frage der Amtszeit des Rates der Rechnungsprüfer⁴⁴,

1. *beschließt*, dass die Mitglieder des Rates der Rechnungsprüfer ab 1. Juli 2002 für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sechs Jahren gewählt werden;

2. *beschließt außerdem*, als Übergangsregelung die Alternative 1 im Bericht des Generalsekretärs⁴⁵ zu billigen, wonach lediglich die Amtszeit des Präsidenten des Rechnungshofs Südafrikas bis zum 30. Juni 2006 verlängert wird und die anderen Mitglieder, die nach dem gegenwärtigen Verfahren gewählt wurden, wiedergewählt werden können;

3. *beschließt ferner*, den ersten Satz des Artikels 12.2 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen wie folgt zu ändern:

"Die Mitglieder des Rates der Rechnungsprüfer werden für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sechs Jahren gewählt."

RESOLUTION 55/249

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/691/Add.1, Ziffer 8)⁴⁶.

55/249. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, insbesondere die Ziffern 4 bis 6 des Abschnitts VIII "Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind", sowie auf Ziffer 8 ihrer Resolution 55/225 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung des Internationalen

⁴⁴ A/55/796.

⁴⁵ Ebd., Ziffer 11.

⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁴⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Amtsbezüge, Reise- und Tagegeldregelungen und Invaliditätsrenten für die Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an;

2. *beschließt*, im Zuge der nach ihrer Resolution 53/214 auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung vorzunehmenden umfassenden Überprüfung der Amtsbezüge, Ruhegehälter und anderen Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, auch die Amtsbezüge und anderen Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu überprüfen.

RESOLUTION 55/250

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/877/ Ziffer 6)⁴⁹.

55/250. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung möglicher Abmachungen über Honorarteilung zwischen Verteidigern und mittellosen Inhaftierten beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung möglicher Abmachungen über Honorarteilung zwischen Verteidigern und mittellosen Inhaftierten beim Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung

⁴⁷ A/55/756.

⁴⁸ A/55/806.

⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.